

**HAUSHALTSSATZUNG
DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004**

DIE VOLLVERSAMMLUNG DER IHK BERLIN HAT IN IHRER SITZUNG AM 16.12.2003 GEMÄß DEN §§ 3 UND 4 DES GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN (IHKG)), IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 3 DER SATZUNG ** UND DER BEITRAGSORDNUNG *** DER IHK BERLIN FOLGENDE HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2004 (01.01.2004 BIS 31.12.2004) BESCHLOSSEN.*

- I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 wird
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| in Einnahmen mit | Euro 40.199.000 |
| in Ausgaben mit | Euro 40.199.000 festgestellt. |
- II. a) Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, Euro 5.200,00 nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- b) Ebenfalls wird ein Beitrag nicht erhoben von Existenzgründern, die im Beitragsjahr 2004 gründen, nicht im Handelsregister eingetragen sind sowie einen Gewerbeertrag von weniger als Euro 25.000,00 erzielen
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.200,00 bis Euro 7.700,00
- Euro 51,10
- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 7.700,00 bis Euro 24.600,00
- Euro 76,60
- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 24.600,00 bis Euro 51.200,00
- Euro 127,80

* vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert am 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992)
** vom 21.06.1957 (Abl. S. 1371), zuletzt geändert am 11.12.2001 (Abl.S.106)
*** vom 17.12.1998 (Abl. 1999 S. 346), zuletzt geändert am 26.03.2001 (Abl.S.1400)

2. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 51.200,00, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift
Euro 127,80
3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 51.200,00 bis Euro 102.300,00
Euro 178,90
4. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 102.300,00 bis Euro 204.500,00
Euro 357,90
5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 204.500,00 bis Euro 409.000,00
Euro 664,60
6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 409.000,00 bis Euro 767.000,00
Euro 1.278,20
7. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 767.000,00 bis Euro 1.278.200,00
Euro 2.300,80
8. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 1.278.200,00 bis Euro 2.556.500,00
Euro 3.579,00

9. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 2.556.500,00 bis Euro 5.112.900,00

Euro 5.112,90

10. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 5.112.900,00 bis Euro 10.225.800,00

Euro 7.669,30

11. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 10.225.800,00

Euro 10.225,80

12. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als Euro 10,86 Mio. Bilanzsumme
- mehr als Euro 21,72 Mio. Umsatz
- mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer III, 1-11 zu veranlagen wären

Euro 12.782,30

Auf diesen Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 9.203,30 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 9.203,30 werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbeertrages bzw. – falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird - des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2004.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2004 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2004 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK Berlin jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuerermessbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage mit der Formel
- a) einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:
 Meßbetrag x 0,865 x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
- b) Gewerbesteuerermessbetrag für Jahre ab 1998:
 Meßbetrag x 20 (+ Euro 24.542,00 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der IHK Berlin vorliegenden Gewerbesteuerermessbetrag ermittelt wird.
4. Soweit keine Gewerbesteuerermessbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß Ziffer III 1a durchgeführt.

VI. Eventuelle Ausgabereste bei den Haushaltstiteln:

842 - Erwerb größerer beweglicher Wirtschaftsgüter –

895 - Externe Beratung -

899 - DIHT-Projekte -

werden vorsorglich für übertragbar erklärt.

Berlin, 16. Dezember 2003

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer